GEMEINDE HASBERGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 17
SCHWARZE RIEDEN
IV. ÄNDERUNG

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.3.1980). Sie ist hinlänglich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30. Juli 1982

KATASTERAMT

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1: 1000

Stadt – Landkreis Osnabrück
Gemeinde Hasbergen
Gemarkung Hasbergen
Flur 4 u. 5
Gesch. Buch.-V...-Nr. 2091/79

Osnabrück, den 24.3.1980

Katasteramt
Im Auftrage

Beglaubigt

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

z.B. (0,5) — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

z.B. I — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze gem. § 17 BauNVO

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

gem. §§ 22 und 23 BauNVO, sowie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

o — offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Stellung baulicher Anlagen; längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung (s. textl. Festsetzungen)

4. VERKEHRSFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie

5. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 56 NBauO

SD/WD — Satteldach/Walmdach (s. textl. Festsetzungen)

32°-38° — Dachneigungsbereich (s. textl. Festsetzungen)

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BBauG und § 16 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Stellung baulicher Anlagen = Firstrichtungen

7. BESTANDSANGABEN

Flurstücksgrenzen mit Stein

56 — Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 und 2 BBauG, sowie § 31 Abs. 1 BBauG

a) Die längere Mittelachse des Hauptbaukörpers des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt. Von diesen Festsetzungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasbergen gem. § 31 Abs. 1 BBauG eine Ausnahme von 90° zulassen.

b) Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche liegen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 56 NBauO

a) Es sind nur Satteldächer und Variationen mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.

b) Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.

3. VORSCHLÄGE UND HINWEISE

Sichtdreieck gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderenden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Strächer, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (Nds. GVBl., Nr. 35, S. 517) sind.

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems benachrichtigen wird (Dez. 406).

Mit Inkrafttreten der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 treten alle entgegengesetzten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 außer Kraft.

4. WIDMUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßen und Wege gelten gem. § 6 (5) des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 521) mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

VERFAHREN:

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 8.9.1981 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Schwarze Rieden" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 5.2.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Hasbergen, 22.2.1982

Bürgermeister — Gemeinde Hasbergen Landkreis Osnabrück — (Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG einen Monat vom 15.2.1982 bis 15.3.1982 einschließlich öffentlich ausgelegen; Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 5.2.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Hasbergen, 22.2.1982

(Gemeindedirektor)

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG am 4.5.1982 durch den Rat der Gemeinde Hasbergen als Satzung beschlossen worden.

Hasbergen, 5.5.1982

Bürgermeister — Gemeinde Hasbergen Landkreis Osnabrück — (Gemeindedirektor)

Die mit der vorstehenden Verfügung des Kreises Osnabrück ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 26.04.1982 im Amtsblatt für den Kreis Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden.
OS-01.19162

Hasbergen, ...

(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: .....) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt, die Genehmigung des restlichen Teils ist versagt~~ ~~die Genehmigung wird versagt~~.

Osnabrück, 9. AUG. 1982

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 10 000

RECHTSGRUNDLAGEN:

Aufgrund des

§ 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der

§§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i. V. m.

§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S 490) und des

§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385)

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE HASBERGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 'SCHWARZE RIEDEN' — IV. ÄNDERUNG — M. 1 : 1000

GEMEINDE HASBERGEN
KREIS OSNABRÜCK

BEA.: ME/HE
PL. NR.: 8125 / 6
PL. GR.: 45 / 110

PLANUNGSBÜRO GARTHAUS
ARCHITEKTUR · STADTEBAU · REGIONALPLANUNG
45 OSNABRÜCK